

Für die staatsrechtliche Stellung der örtlichen Volksvertretungen sind vor allem folgende Merkmale kennzeichnend:

- Die örtlichen Volksvertretungen stellen zusammen mit der Volkskammer als der obersten Volksvertretung die staatlichen Machtorgane dar, die die Grundlage des einheitlichen Systems aller Staatsorgane bilden.
- Sie verwirklichen auf ihrem Territorium die einheitliche Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht und erfüllen mit ihren spezifischen Mitteln Aufgaben von gesamtgesellschaftlicher sowie örtlicher bzw. kommunaler Bedeutung.
- Alle Staatsorgane im Territorium sind der jeweiligen örtlichen Volksvertretung innerhalb deren Kompetenz verantwortlich und rechenschaftspflichtig bzw. berichterstattungspflichtig.
- Die örtlichen Volksvertretungen entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenz verbindlich über die grundlegenden Ziele und Aufgaben der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium und organisieren mit Hilfe ihrer Organe deren Durchführung und Kontrolle.

Dieser Stellung der örtlichen Volksvertretungen entsprechen ihre *grundlegenden Aufgaben*, die in der Verfassung (Art. 81) und im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen (§§ 2—4) geregelt sind.

*Erstens:* Die örtlichen Volksvertretungen wirken auf die weitere Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der sozialistischen Intelligenz und den anderen Werktätigen ein und entfalten die demokratische Mitarbeit der Bürger.

In dieser Aufgabe widerspiegelt sich das Wesen sozialistischer Volksvertretungen als politisch-staatlicher Organisationsform, in der die führende Arbeiterklasse zur Verwirklichung ihrer historischen Mission alle Werktätigen vereint. Lenin hob wiederholt hervor, daß die Bedeutung der Sowjets gerade darin besteht, daß sie die umfassendste Massenorganisation der von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführten Werktätigen, die politisch-staatliche Organisation des Klassenbündnisses der Arbeiterklasse mit allen anderen Werktätigen sind.<sup>7</sup>

*Zweitens:* Die örtlichen Volksvertretungen leiten und planen die staatliche, öko-

nomische, kulturelle und soziale Entwicklung in ihrem Territorium mit dem Ziel, einen maximalen Beitrag zur Erfüllung der Hauptaufgabe in der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zu leisten.

Zu dieser Aufgabe gehört vor allem die Ausarbeitung und Verwirklichung der staatlichen Pläne. Die örtlichen Staatsorgane verfügen über einen bedeutenden Teil des Volksvermögens, insbesondere in den infrastrukturellen Bereichen. Daraus leitet sich die Verpflichtung ab, diese Grundfonds so einzusetzen, daß ein hoher gesellschaftlicher Nutzen erreicht wird. Sie leisten mit der Erschließung territorialer Ressourcen, durch die territoriale Rationalisierung einen wesentlichen Beitrag zur Intensivierung der Produktion in Industrie und Landwirtschaft.

*Drittens:* Die örtlichen Volksvertretungen sind für die komplexe Entwicklung der materiellen und geistig-kulturellen Lebensbedingungen der Werktätigen in den Städten und Gemeinden verantwortlich.

Dazu gehören die stabile und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Leistungen; der Neubau und die Modernisierung von Wohnungen sowie die Erhaltung und Verteilung des Wohnraumes; die Gestaltung der sozialistischen Landeskultur, einschließlich des Umweltschutzes; die Erschließung weiterer Erholungsmöglichkeiten; die soziale Betreuung und Unterstützung der Bürger, die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der Arbeitskultur; die Entfaltung des geistig-kulturellen Lebens; die Förderung der Jugend, der Körperkultur und des Sports.

*Viertens:* Die örtlichen Volksvertretungen sichern die kadermäßigen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung eines hohen Bildungs- und Kulturturniveaus der Bürger.

*Fünftens:* Die örtlichen Volksvertretungen leisten eine planmäßige, differenzierte politische Massen- und Öffentlichkeitsarbeit, indem sie die Bürger insbesondere über die Grundfragen der Staatspolitik sowie über die kommunalpolitische Entwicklung rechtzeitig, begründet und richtig informieren.

*Sechstens:* Entsprechend dem internatio-

---

7 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 141.